



Gemeinschaftsinitiative URBAN II
Leipziger Westen

EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)
STADT LEIPZIG

Beihilfen
für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU)

Förderrichtlinie
der Stadt Leipzig

über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der
Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union URBAN II

Gliederungsübersicht

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
 - 1.1 Zuwendungszweck
 - 1.2 Rechtsgrundlagen

2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Investitionsförderung
 - 2.2 Erhöhte Investitionsförderung bei Schaffung von Arbeitsplätzen
 - 2.3 Allgemeine Kostenförderung

3. Zuwendungsempfänger
 - 3.1 Sonderfälle
 - 3.2 Ausschlussregelung

4. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Nachrang der URBAN-Förderung
 - 4.2 Kriterienkatalog
 - 4.2.1 Ansiedlungskriterium
 - 4.2.2 Entwicklungs-/Erweiterungskriterium
 - 4.2.3 Arbeitsplatzkriterium
 - 4.2.4 Gefährdungskriterium
 - 4.2.5 Wirtschaftsstrukturkriterium
 - 4.2.6 Innovationskriterium
 - 4.2.7 Standortentwicklungskriterium
 - 4.2.8 Verflechtungskriterium

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung, zuwendungsfähige Kosten
 - 5.1 Art der Förderung
 - 5.2 Umfang und Höhe der Förderung
 - 5.3 Zuwendungsfähige Kosten
 - 5.4 Nicht zuwendungsfähige Kosten
 - 5.5 Ergänzende Regelungen

6. Verfahren, Formvorschriften
 - 6.1 Antragstellung
 - 6.2 Bewilligung
 - 6.3 Abforderung und Abrechnung
 - 6.4 Weitere Regelungen

7. Inkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Die Beihilferegelung nach dieser Richtlinie (nachfolgend: „URBAN-KMU-Beihilfe“) ist Teil des URBAN-Gesamtprogramms der Stadt Leipzig.

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen kleine und mittlere Unternehmen (nachfolgend: „KMU“) im Fördergebiet gem. Anlage 1 zu dieser Richtlinie (nachfolgend: „URBAN-Gebiet“) eine URBAN-KMU-Beihilfe erhalten.

Mit URBAN-KMU-Beihilfe werden Vorhaben und Projekte gefördert, wenn sie keine anderweitige Förderung aus Mitteln der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen erhalten oder erhalten können. Förderungen werden nur soweit gegeben, wie Haushaltsmittel der Stadt Leipzig verfügbar sind. Ein Rechtsanspruch auf die URBAN-KMU-Beihilfe besteht nicht.

Die URBAN- KMU-Beihilfe ist eine anteilige Förderung. Sie kann durch die Stadt als Bewilligungsbehörde gegeben werden, wenn

- ein Vorhaben den zulässigen Fördermaßnahmen (Ziff. 2) zugeordnet werden kann,
- der Antragsteller als Zuwendungsempfänger (Ziff. 3) in Betracht kommt,
- die Zuwendungsvoraussetzungen (Ziff. 4) erfüllt sind.

Aus Ziff. 5 ergeben sich Art und Umfang der Förderung; aus Ziff. 6 ergibt sich das Verfahren.

1.2 Rechtsgrundlagen

Neben dieser Richtlinie gelten die Bestimmungen

- der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der EU-Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierten Operationen
- der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der EU-Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De Minimis“-Beihilfen
- der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der EU-Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen
- der Entscheidung der Kommission vom 16. Oktober 2001 zur Genehmigung des Programms im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative URBAN II für Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im städtischen Gebiet Leipzig in Deutschland CCI NR 2000.DE.16.0.PC.107
- §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) und die vorläufige Verwaltungsvorschrift zu § 44 SächsHO (Vorl.VwV zu § 44 SäHO) vom 29.09.1999 für die Bewilligung staatlicher Zuwendungen
- und der Rahmenrichtlinien der Stadt Leipzig zur Vergabe von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen.

2 Gegenstand der Förderung

Ziele des URBAN-KMU-Programms sind

1. die Verbesserung der Investitionstätigkeit von Unternehmen im URBAN-Gebiet
2. Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit von Unternehmen im URBAN-Gebiet

Nachfolgende Fördermaßnahmen sollen diese Ziele zu erreichen helfen.

2.1 Investitionsförderung

Investitionen im URBAN-Gebiet werden anteilig bezuschusst, wenn sie im engen Zusammenhang stehen

- mit der Ansiedlung oder Gründung von Unternehmen im URBAN-Gebiet
- mit der Erweiterung oder Sicherung von bestehenden Unternehmen im URBAN-Gebiet

2.2 Erhöhte Investitionsförderung bei Schaffung von Arbeitsplätzen

Um im URBAN-Gebiet die Beschäftigung zu entwickeln, wird eine Förderung gem. Ziff. 2.1 dieser Richtlinie um Festbeträge erhöht, wenn durch die dort verfolgte Maßnahme neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Der Festbetrag beläuft sich bei Schaffung eines

- Frauenarbeitsplatzes auf 6.000 EUR
- Ausbildungsplatzes auf 8.000 EUR
- Hochqualifizierten Arbeitsplatzes auf 10.000 EUR
- Sonstigen Arbeitsplatzes auf 5.000 EUR

Je geschaffenen Arbeitsplatz wird nur einer der Festbeträge gewährt. Dieser Festbetrag erhöht sich um 1.000 EUR, wenn die neu eingestellte Person den Wohnsitz im URBAN-Gebiet hat.

Festbeträge werden nur für neu geschaffene Arbeitsplätze gegeben, die in 6 Monaten vor Antragstellung nicht anderweitig besetzt waren und für die ein Arbeitsverhältnis über einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr begründet wird. Der Nachweis erfolgt über Arbeitsverträge und Sozialversicherungsnachweise.

Förderbar sind nur Arbeitsverhältnisse mit Personen, die in den letzten 3 Monaten vor der Einstellung beschäftigungslos waren. Der Nachweis erfolgt über Bestätigung durch das Arbeitsamt oder Sozialamt.

Nicht förderbar sind Arbeitsverhältnisse mit Personen,

- die zugleich Inhaber oder Anteilseigner am Unternehmen sind
- die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Antragstellung bereits im Betrieb beschäftigt waren.
- die in Leiharbeitsverhältnissen oder in Teilzeitbeschäftigung unter 20 Wochenstunden stehen.

2.3 Allgemeine Kostenförderung

Nicht investive Vorhaben von KMU im URBAN-Gebiet zur Verbesserung der unternehmerischen Leistungsfähigkeit werden anteilig bezuschusst, wenn mit einer Maßnahme

- die betrieblichen, technischen und organisatorischen Abläufe
- die Anwendung von Schlüsseltechnologien und –kenntnissen
- die unternehmensspezifische Qualifikation
- der betriebliche Umweltschutz und die sparsame Ressourcenverwendung
- die Chancengleichheit der Geschlechter, die sozialen Bedingungen für Arbeitnehmer, die Arbeitnehmerbeteiligung, der Arbeitsschutz, die betriebliche Arbeitsorganisation und die Leistungsmotivation
- der Marktauftritt
- die Innovationsfähigkeit
- das Geschäftskonzept eines Unternehmens nachhaltig hergestellt oder dauerhaft verbessert werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Endbegünstigte einer Förderung. Der Endbegünstigte muss

- seinen Unternehmenssitz oder die begünstigte Betriebsstätte im URBAN-Gebiet haben
- und entweder ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) nach der jeweils geltenden Definition der EU-Kommission
- oder ein Angehöriger Freier Berufe sein

3.1 Sonderfälle

Ausnahmsweise kommen Nicht-Endbegünstigte als Zuwendungsempfänger in Betracht, wenn der Nachweis erbracht wird,

- dass der gewährte Vorteil in vollem Umfang und Wert an einen zuvor bestimmten oder bestimmbar Kreis von Endbegünstigten nach 3.0 dieser Richtlinie weitergeleitet wird.
- und dass das Vorhaben unmittelbar durch Endbegünstigte nicht durchführbar ist.

Als nicht-endbegünstigte Zuwendungsempfänger kommen insbesondere in Betracht:

- Eigentümer von Gewerbeflächen und Gewerberäumen im URBAN-Gebiet, soweit sie diese für die Nutzung durch Endbegünstigte herrichten oder erschließen
- Erbringer von wirtschaftsnahen Dienstleistungen auf erwerbswirtschaftlicher Basis, sofern sie die Dienstleistung ausschließlich zur Nutzung durch Endbegünstigte erbringen.

3.2 Ausschlussregelung

Als Zuwendungsempfänger kommen nicht in Betracht:

- Unternehmen des Landwirtschafts- und Ernährungssektors mit Ausnahme von Nahrungsmittelherstellern und solchen Unternehmen, die der Versorgung der Bevölkerung im Programmgebiet dienen.
- Unternehmen der Urproduktion (z.B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen)
- Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung
- Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern, sofern deren Tätigkeit nach Art und Umfang auf den gemeinsamen Europäischen Markt einwirkt
- Unternehmen des großflächigen Einzelhandels und überregional tätige Einzelhandels- und Fachfilialketten,

- Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (Krankenhäuser, Kliniken, Sozialstationen)
- Stiftungen,
- Immobilienmakler und -unternehmen einschließlich Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Eigentümer von Wohngebäuden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Nachrang der URBAN-Förderung

Gefördert werden nur Vorhaben und Projekte, die keine anderweitige Förderung für die beantragten Leistungen erhalten oder erhalten können.

Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.

Die URBAN-KMU-Beihilfe wird gegeben, soweit das geförderte Vorhaben innerhalb der de minimis Grenze förderbar ist. Weitere Voraussetzungen sind, dass das Vorhaben Aussicht auf Erfolg hat, ohne die Förderung nicht durchgeführt werden könnte und mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt.

4.2 Kriterienkatalog

Bei der Auswahl der zu fördernden Projekte/Vorhaben werden diejenigen höher bewertet, von denen die folgenden Kriterien am meisten erfüllt werden:

4.2.1 Ansiedlungskriterium

Der Begünstigte errichtet im URBAN-Gebiet ein Unternehmen oder Betriebsstätten neu und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.

4.2.2 Entwicklungs-/Erweiterungskriterium

Der Begünstigte entwickelt oder erweitert ein erfolgreiches Unternehmen und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet zur Unternehmensentwicklung im URBAN-Gebiet einen wesentlichen Beitrag.

4.2.3 Arbeitsplatzkriterium

Der Begünstigte stellt neue Arbeitskräfte ein und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben führt zur Schaffung von zusätzlichen dauerhaften betrieblichen Arbeitsplätzen oder Ausbildungsplätzen innerhalb des URBAN-Gebietes.

4.2.4 Gefährdungskriterium

Der Begünstigte führt ein Unternehmen, dessen Standort durch staatliche Auflagen gefährdet ist, und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben sichert den im URBAN-Gebiet bestehenden Standort dauerhaft. Das Unternehmen darf nicht die Begriffsbestimmungen der Leitlinien der Gemeinschaft für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen.

4.2.5 Wirtschaftsstrukturkriterium

Der Begünstigte sichert die Versorgung der Einwohner oder anderer Unternehmen des URBAN-Gebiet mit ortsnah benötigten Produktionen oder Dienstleistungen, die besondere Bedeutung für eine ausgewogene Versorgungsstruktur im URBAN-Gebiet haben. Das nach

dieser Richtlinie geförderte Vorhaben trägt wesentlich zur Weiterentwicklung dieser Funktion des begünstigten Unternehmens bei.

4.2.6 Innovationskriterium

Der Begünstigte führt an der Betriebsstätte im URBAN-Gebiet ein innovatives unternehmerisches Vorhaben durch. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben erfüllt im Stadtgebiet Alleinstellungskriterien und profiliert damit das Unternehmertum im URBAN-Gebiet gegenüber anderen Stadtgebieten.

4.2.7 Standortentwicklungskriterium

Der Begünstigte führt im Urban-Gebiet ein neues unternehmerischen Vorhaben mit erwerbswirtschaftlichen Zielen durch und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet zur günstigen Entwicklung oder zum Nachteilsausgleich im Urban-Gebiet einen Beitrag, der die Entwicklung des Standortes „URBAN-Gebiet“ maßgeblich positiv beeinflusst.

4.2.8 Verflechtungskriterium

Der Begünstigte führt ein neues betriebliches Vorhaben durch, das neben betriebsinternen Verbesserungen (betriebliche Wirkung) auch die wirtschaftliche Verflechtung des Unternehmen verbessert (überbetriebliche Wirkung), indem es entweder

- beim geförderten Unternehmen maßgebliche Verbesserungen in einer Vielzahl von externen Beziehungen (z.B. zu Kunden, Zulieferern, Anliegern, Geschäftspartnern etc.) herbeiführt
- oder für eine Vielzahl von anderen Unternehmen im URBAN-Gebiet maßgebliche Verbesserungen der externen Beziehungen herbeiführt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung, zuwendungsfähige Kosten

Die Zuwendung richtet sich nach der Größe des Unternehmens, dessen Bedeutung und der Bedeutung des geförderten Vorhabens für die Stabilisierung der Wirtschaftsstruktur in URBAN-Gebiet, dem Umfang der Investitionen sowie der Zahl und Art der zu sichernden bzw. neu zu schaffenden Arbeitsplätze.

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Anspruch. Die Gewährung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel aus Haushalt der Stadt und dem operationellen Programm URBAN für die Stadt Leipzig.

5.1 Art der Förderung

Die URBAN-KMU-Förderung ist eine Projektförderung. Sie wird als Kostenanteilsfinanzierung gewährt mit Ausnahme der Arbeitsplatzzuschüsse nach Ziffer 2.3 dieser Richtlinie, die als Festbetragsförderung gewährt werden.

Die Zuwendung wird als einmaliger und nicht rückzahlbarer Zuschuss geleistet.

5.2 Umfang und Höhe der Förderung

Die jeweils geltenden de-minimis-Regeln der Europäischen Gemeinschaft begrenzen jede Förderung nach dieser Richtlinie.

Zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie beschränken die de-minimis-Regelungen der Europäischen Gemeinschaft die Förderung unter Anrechnung aller Förderungen, die nach anderen Bestimmungen gegeben werden, auf einen Gesamtbetrag von 100.000 EUR

innerhalb von drei Jahren. Maßgeblich für die Berechnung des Dreijahreszeitraums ist der Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung.

Vorbehaltlich des Gemeinschaftsrechts gelten nachfolgende Regelungen:

- Der Höchstfördersatz für ein Vorhaben beträgt 50 v. H. der förderfähigen Kosten. Der Höchstförderbetrag ist 100.000 EUR.
- Die zuwendungsfähigen Kosten für eine Investitionsförderung nach 2.1 dieser Richtlinie werden mit einem Anteil von max. 35 v.H. (Grundförderung) gefördert. Die Grundförderung kann sich durch Festbetragsförderungen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze nach 2.2 dieser Richtlinie erhöhen. Festbetragsförderungen zusätzlich zur Grundförderung werden bis zum Erreichen des Höchstfördersatzes bzw. des Höchstförderbetrages gewährt.
- Bei einer allgemeinen Kostenförderung nach 2.3 dieser Richtlinie ist der Regelfördersatz für zuwendungsfähige Kosten der Höchstfördersatz.

Eine Zuwendung wird nur gegeben, wenn die Finanzierung des Gesamtvorhabens gesichert ist. Der Zuschussnehmer muss mindestens 25 % zur Finanzierung des Vorhabens beitragen. Der Beitrag kann in Eigenleistungen bestehen, muss aber einen Eigenmittelanteil von mindestens 10 % enthalten.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Kosten, wenn sie vom Zuwendungsempfänger getragen werden, wenn sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind und wenn das Vorhaben den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Die zuwendungsfähigen Kosten sind abhängig von der jeweiligen Fördermaßnahme.

Unter der Investitionsförderung nach 2.1 dieser Richtlinie sind förderfähig:

- Anschaffungs- und Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens sowie, wenn sie aktiviert werden, Anschaffungs-, Miet- und Pachtkosten von immateriellen Wirtschaftsgütern.

Unter der allgemeinen Kostenförderung nach 2.3 dieser Richtlinie sind förderfähig:

- Kosten, die nicht als Investition förderbar sind und die mit einem nicht-investiven Vorhaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere Kosten
 - der Vorbereitung von Investitionen, wenn die Investition gem. 2.1 förderbar ist
 - von externen Beratungsleistungen
 - von Maßnahmen der Fortbildung und Personalschulung
 - von Umzügen und Verlagerungen in das URBAN-Gebiet und - wenn durch anderweitige URBAN-Maßnahmen erforderlich - im URBAN-Gebiet.

Die Zuwendungsfähigkeit von Kosten richtet sich i. Ü. nach den Verordnungen (EG) Nr. 70/2001 und (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission.

5.4 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind Reisekosten, Kosten für den Grunderwerb und für die Anschaffung und die Herstellung im Straßenverkehr zugelassener Fahrzeuge, die primär dem Transport von Gütern und Personen dienen.

Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter sind nicht förderfähig, es sei denn

- es handelt sich um den Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte
- oder das erwerbende Unternehmen ist in der Gründungsphase
- oder der Erwerb ist vorhabenbedingt unvermeidbar.

Erwerber und Veräußerer dürfen nicht unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlich, rechtlich oder personell identisch, verflochten oder verbunden sein.

5.5 Ergänzende Regelungen

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sachlage und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Mit einem Vorhaben darf nicht begonnen werden, bevor die Bewilligung des Förderantrags erfolgt.

Ausnahmen hierzu (förderunschädlicher, vorzeitiger Maßnahmebeginn) sind zu beantragen und förmlich zu gewähren.

Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen mindestens 3 Jahre nach Abschluss des Vorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Die Ersetzung ist nicht wiederum zuschussfähig.

Bei Nichteinhaltung bzw. -erfüllung der Fördervoraussetzungen ist das begünstigte Unternehmen zur Rückzahlung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

6. Verfahren, Form

6.1 Antragstellung

Antragsannahmende Stellen sind das URBAN - Kompetenz - Zentrum, Rietschelstr. 2 in 04177 Leipzig-Lindenau und das Amt für Wirtschaftsförderung, Martin-Luther-Ring 4-6 in 04109 Leipzig. Hier werden auch die Formblätter für die Beantragung der Zuwendungen bereitgehalten und über die Antragstellung informiert. Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens über das URBAN-Kompetenz-Zentrum oder das Amt für Wirtschaftsförderung an die Stadt Leipzig zu richten.

Förderanträge enthalten u. a. eine Darstellung der objektiven Gründe für das Vorhaben, einen Zeitplan, einen Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben, eine Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistung bzw. des zu realisierenden Projektes, ggf. eine Benennung der Zielgruppe, einen Nachweis der Eigenmittel, ggf. eine Stellungnahme der Hausbank und eine Erklärung zu anderweitig erhaltenen Förderungen.

Der letzte Antragstermin ist der **30.09.2006**. Der Abschluss der geförderten Maßnahme ist mit Schlussrechnung spätestens bis 30.06.2007 zu gewährleisten.

6.2 Bewilligung

Auf Grundlage der formellen Prüfung durch die URBAN-Programmsteuerung beim Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung und der fachlich-inhaltlichen Prüfung durch das zuständige Fachamt und die Kammern (IHK, HWK) wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der im Haushalt verfügbaren Mittel über die Bewilligung entschieden. Der Zuwendungsbescheid wird schriftlich durch den Oberbürgermeister der Stadt Leipzig erteilt.

6.3 Abforderung und Abrechnung

Die Zuwendung wird durch die URBAN-Programmsteuerung beim Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung der Stadt Leipzig auf schriftliche Abforderung des Antragstellers ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt anteilig auf der Grundlage von Verwendungsnachweisen in Form bezahlter Rechnungen, die sich auf förderfähige Kosten beziehen, bzw. auf Leistungsnachweise hin, die zur Förderung beantragten Maßnahme entsprechen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel hat der Zuwendungsempfänger mit dem Verwendungsnachweis bis 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum 31.06.2007 nachzuweisen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt nach Stellungnahme des Fachamts durch die URBAN-Programmsteuerung beim Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung.

6.4 Weitere Regelungen

Für die Gewährung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für Nachweis und Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz und die Vorschriften der Haushaltsordnung sowie die Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2006.

Leipzig, den

Stadt Leipzig
Der Oberbürgermeister